

AMTSBLATT

der Stadt Herten

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--------------------|--|-------|
| 1. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 | 2 - 5 |
| 2. | Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Dienstag, den 26. April 2020 um 17.00 Uhr in der Rotunde des Glashauses Herten | 6 |

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **06/2022**
Ausgabetag: **14.04.2022**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Herten, 13.04.2022

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

Gemäß § 12 der Landeswahlordnung (LWahlO) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 544, ber. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790) - SGV. NRW. 1110 - mache ich über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Nordrhein-Westfälischen Landtages am 15. Mai 2022 öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Herten (Wahlkreis 70 Recklinghausen II) wird in der Zeit vom **25. April 2022 bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

| | |
|--------------------------------|---|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag, Mittwoch und Freitag | von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 1. Obergeschoss, Ratssaal, Raum 133 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme erfolgt im Briefwahlbüro, welches barrierefrei zu erreichen ist. Gemäß § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) i.V.m. § 13 der Landeswahlordnung (LWahlO) hat jede/r Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April bis 29. April 2022, spätestens am 29. April 2022 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Briefwahlbüro, Ratssaal, Raum 133, Einspruch einlegen (§ 17 Abs. 1 LWahlG).

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 14 Abs. 1 LWahlO).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, also spätestens am 24. April, eine Wahlbenachrichtigung (§ 11 Abs. 1 LWahlO).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) im Wahlkreis 70 Recklinghausen II

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag gemäß § 3 Abs. 4 LWahlG

5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2 (LWahlO) bis zum 24. April 2022 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 4 (LWahlO) bis zum 29. April 2022 versäumt hat,

oder

- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist (§ 3 Abs. 4),

oder

- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, bei der Stadt Herten beantragt werden (§ 17 Abs. 4 S. 1 LWahlO). Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 17 Abs. 1 S. 1-3 LWahlO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden (§ 17 Abs. 4 S. 3 LWahlO).

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 18 Abs. 9 LWahlO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen (§ 17 Abs. 4 S. 2 LWahlO).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 3 LWahlO). Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 17 Abs. 1 S. 4 LWahlO).

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte nach § 18 Abs. 4 LWahlO:

- einen amtlichen altweißen Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 17 LWahlO,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 5 LWahlO,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag nach der Anlage 7 LWahlO und
- ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 LWahlO.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 18 Abs. 6 LWahlO).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die vorgedruckte Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen (§ 52 Abs. 1 LWahlO). Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis **18.00 Uhr** eingeht (§ 28 Abs. 1 LWahlG).

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Dienstag, 26.04.2022, findet um 17:00 Uhr Rotunde des Glashauses eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragen nach § 9 GeschO
3. Flüchtlingssituation Ukraine
- aktueller Sachstand
4. Regionalplan Ruhr 22/057
- Aktualisierte Stellungnahme der Stadt Herten
5. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
6. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

7. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 12.04.2022

gez.
J. Feldmann
Erste Beigeordnete